



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Rahel Bänziger, Grüne Fraktion: Tariffestsetzungsverfahren betreffend kantonaler Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Baselland gemäss Art. 47 KVG ([2011/367](#))**

Datum:                    20. März 2012

Nummer:                 2011-367

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2011/367

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

vom 20. März 2012

### **Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Rahel Bänziger, Grüne Fraktion: Tariffestsetzungsverfahren betreffend kantonaler Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Baselland gemäss Art. 47 KVG ([2011/367](#))**

An der Landratssitzung vom 15. Dezember 2011 reichte Landrätin Rahel Bänziger, Grüne, eine Interpellation ein mit dem Titel «Tariffestsetzungsverfahren betreffend kantonaler Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Baselland gemäss Art. 47 KVG ». Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

*Die Physiotherapie ist eine selbständige Therapie-Disziplin. Sie ist auf die Behebung von Schmerzen und körperlichen Funktionsstörungen ausgerichtet und kommt in der Rehabilitation, Prävention, in der Gesundheitsförderung wie auch in der Palliativbehandlung zur Anwendung. Physiotherapeuten behandeln auf ärztliche Verordnung Menschen nach Unfällen, mit akuten und chronischen Leiden oder mit Behinderungen in der Praxis aber auch zuhause. Ziel der Behandlung ist es, die Funktionen des Körpers und die Funktionsfähigkeit des Individuums in seinem alltäglichen Leben wieder herzustellen, zu verbessern oder zu erhalten.*

*Die Physiotherapie zeichnet sich aus durch eine hohe Komplexität der beruflichen Aufgaben.*

*Der volkswirtschaftliche Nutzen eines dezentralen, ambulanten physiotherapeutischen Leistungsangebots ist ausgewiesen.*

*Physiotherapeutische Leistungen sind Teil der Krankenpflegegrundversicherung nach KVG.*

*Ich bitte den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass kein gültiger Tarifvertrag zwischen den Krankenkassen (Santésuisse respektive Tarifsuisse AG) und den selbständig tätigen Physiotherapeuten (physioswiss) besteht?*

2. *Was ist der aktuelle Stand im Zusammenhang mit dem Festsetzungsverfahren, welches per Gesetz beantragt werden musste?*
3. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat den volkswirtschaftlichen Nutzen der Physiotherapie in den Bereichen der Therapie, Rehabilitation, Prävention und der Gesundheitsförderung ein?*
4. *"Ambulant vor Stationär" ist erklärtes Ziel in der nationalen wie kantonalen Gesundheitsstrategie. Die ärztliche Grundversorgung ist als Fundament unseres Gesundheitssystems anerkannt und die Bedeutung der Hausärzte unbestritten. Wie positioniert der Regierungsrat die ambulante Physiotherapie heute und in Zukunft und welchen Stellenwert misst die Regierung den selbständig tätigen PhysiotherapeutInnen innerhalb der medizinischen Grundversorgung des Kantons Baselland zu?*
5. *Sollte sich die wirtschaftliche Situation der selbständig erwerbenden PhysiotherapeutInnen nicht ändern, besteht die Gefahr, dass es mittelfristig die selbständig tätigen PhysiotherapeutInnen im Bereich der Krankenpflegeversicherung kaum oder gar nicht mehr gibt. Diese Entwicklung wäre auch für unseren Kanton ausserordentlich negativ. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung und welche Massnahmen sind dagegen zu ergreifen*

### **Antwort des Regierungsrates**

Nach Art. 47 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) setzt die Kantonsregierung einen Tarif für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fest, wenn sich die Tarifpartner nicht auf einen entsprechenden Tarifvertrag einigen können. Für die Festsetzung der vom Gesetz verlangten einheitlichen Tarifstruktur ist indessen gemäss Art. 43 Abs. 5 KVG der Bundesrat zuständig.

Vorliegend stehen die Leistungen der selbständig tätigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten, welche diese zu Lasten der Krankenversicherung erbringen, zur Diskussion. Die Rechtslage bezüglich der Festsetzung eines entsprechenden Tarifs ist in formaler Hinsicht komplex, da die Zuständigkeiten zwischen Bundesrat und Kantonsregierungen unklar sind. Demzufolge hat physioswiss sowohl beim Bundesrat als auch bei sämtlichen Kantonsregierungen entsprechende Begehren gestellt. Es gilt daher, auch die allenfalls vom Bundesrat in dieser Angelegenheit gefällten Entscheide abzuwarten und zu berücksichtigen.

Vorab ist festzuhalten, dass der Regierungsrat seine Entscheide in den Tariffestsetzungsverfahren nach KVG auf die geltenden Rechtsgrundlagen abzustellen hat. Die Standpunkte beider Tarifpartner (Leistungserbringer und Versicherer) sind, soweit rechtlich begründet, zu berücksichtigen. Für den Einbezug politischer Überlegungen, wie sie in der Interpellation angedeutet werden, bleibt insofern kein Raum. Die nachfolgenden Antworten können demzufolge nicht so interpretiert werden, dass sie im hängigen Festsetzungsverfahren für einen allfälligen materiellen Entscheid des Regierungsrates massgebend sind.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich die gestellten Fragen teilweise auf ein laufendes Verfahren beziehen, dessen Einzelheiten aus Gründen des Schutzes legitimer Geheimhaltungsinteressen der Parteien im Rahmen dieser Interpellationsbeantwortung nicht offengelegt werden können. Vor diesem Hintergrund können die Fragen teilweise nur in allgemeiner Form beantwortet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

### **Zu Frage 1:**

Im Kanton Basel-Landschaft wurde der bisherige kantonale Taxpunkt看t seinerzeit durch Beschluss des Regierungsrates vom 16. Juli 2002 unbefristet auf Fr. 0.97 festgesetzt. Auf Beschwerde der Krankenversicherer hin wurde er mit Entscheidung des Bundesrates (damalige Rechtsmittelinstanz; heute wäre das Bundesverwaltungsgericht zuständig) vom 25. Februar 2004 auf Fr. 0.95 reduziert. Dies bedeutet, dass der kantonale Taxpunkt看t bis zur Festsetzung eines neuen Tarifs weiterhin gilt. Da nach Auffassung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auch die nationale Tarifstruktur weiterhin gilt, besteht im Kanton Basel-Landschaft kein tarifloser Zustand. Der bisherige Tarif von Fr. 0.95 kann weiterhin verrechnet werden, sodass das Einkommen der selbständigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten zumindest im Grundsatz gesichert und für die Patientinnen und Patienten Rechtssicherheit gegeben ist.

### **Zu Frage 2:**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion als verfahrensleitende Behörde hat das Tariffestsetzungsverfahren eröffnet und erste Verfahrensschritte durchgeführt. Ein Zwischen- oder Endentscheid wurde noch nicht gefällt. Wie oben erwähnt ist das weitere Vorgehen des Regierungsrates auch von den zu erwartenden Entscheidungen des Bundesrates abhängig.

### **Zu Frage 3:**

Die Krankenversicherung vergütete im Jahr 2011 im Kanton Basel-Landschaft physiotherapeutische Leistungen im Umfang von gut 26 Mio. Franken. Hinzu kommen Leistungen, die über andere Kostenträger abgerechnet werden (Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Privatversicherungen, Selbstzahler etc.), sodass insgesamt von einem Volumen von gegen 50 Mio. Franken pro Jahr auszugehen ist. Innerhalb der gesamten Kosten des Gesundheitswesens bewegen sich diese Zahlen im tiefen einstelligen Prozentbereich.

Die Physiotherapie stellt trotz ihrer vergleichsweise geringen Kosten ein wichtiges Glied der Behandlungskette dar. Sie unterstützt und fördert die raschmögliche Genesung des Patienten und die damit verbundene möglichst frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. in das gewohnte Lebensumfeld. Die Leistungen und der Nutzen der Physiotherapie für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft sind insofern unbestritten. Genaue Angaben zum direkten volkswirtschaftlichen Nutzen liegen jedoch nicht vor.

Gemäss einer Studie<sup>1</sup> der gfs.bern im Auftrag von physioswiss ist die Physiotherapie in der Schweizer Bevölkerung ein breit wahrgenommenes Alltagsthema mit direkter Erfahrung. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Physiotherapie grossmehrheitlich in der Bevölkerung als wirksam gilt und eine starke Rolle als sekundäres Behandlungsinstrument bei entsprechenden Schmerzen genießt.

---

<sup>1</sup> [http://www.physioswiss.ch/download/online/Physioswiss\\_Abschlussbericht\\_def\\_publ.pdf](http://www.physioswiss.ch/download/online/Physioswiss_Abschlussbericht_def_publ.pdf)

**Zu Frage 4:**

Die selbständigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten stellen wie erwähnt ein wichtiges Glied in der Behandlungskette dar. Dies einerseits in der Nachbehandlung und Rehabilitation nach einem Spitalaufenthalt, einem Bereich der mit der Einführung von Fallpauschalen in der Spitalfinanzierung eine zunehmende Bedeutung zukommt. Andererseits ist die Bedeutung der Physiotherapie auch innerhalb der ambulanten Behandlungskette in Zusammenarbeit mit Haus- und Spezialärztinnen und -ärzten unbestritten.

**Zu Frage 5:**

Im Kanton Basel-Landschaft sind gut 450 selbständige Physiotherapeutinnen und -therapeuten tätig. Deren genaue Zahl ist trotz Bewilligungspflicht schwierig feststellbar, da die Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit oder der Wegzug aus dem Kanton oft nicht gemeldet wird. Die Zahl der jährlichen Neuzulassungen liegt bei 15 - 25 Personen und ist konstant bis leicht rückläufig. Darüber hinaus besteht ein umfassendes Angebot an den öffentlichen und privaten Spitälern und anderen Einrichtungen. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass die Versorgung mit physiotherapeutischen Leistungen kurz- bis mittelfristig gefährdet ist, wird die Situation jedoch laufend beobachten. Es ist indessen darauf hinzuweisen, dass im ambulanten - im Gegensatz zum stationären - Bereich des Gesundheitswesens keinerlei Planungskompetenzen des Kantons bestehen, sodass keine direkte Massnahmen zur Sicherung der Versorgung getroffen werden können. Der Regierungsrat ist jedoch bemüht den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Physiotherapeutinnen und -therapeuten Beachtung zu schenken. Dies einerseits im Rahmen seiner Wirtschaftspolitik, in welcher die KMU eine zentrale Stellung einnehmen, andererseits im Rahmen seiner Gesundheitspolitik.

Liestal, 20. März 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:  
Zwick

der Landschreiber:  
Ackermann